Telefon: 0 233-49533 Sozialreferat Telefax: 0 233-49544 Stadtjugendamt

Modellprojekt "Inklusive Förder- und Betreuungsangebote an Schulen nach § 35a SGB VIII und §§ 11, 13 SGB VIII" – Entfristung 1 VZÄ

Inklusion leben - auf dem Weg zur Teilhabe aller Menschen vorankommen

Antrag Nr. 20-26 / A 03212 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 31.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07992

5 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass		Antrag Nr. 20-26 / A 03212 vom 31.10.2022
	•	Eckdatenbeschluss am 27.11.2019 zur Umsetzung des
		2. Aktionsplans "München wird inklusiv"
		(Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13372)
Inhalt	•	Weiterentwicklung der bestehenden Projektangebote in
		Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
		(KJSG) sowie des Ganztagsförderungsgesetzes
		(GaFöG)
	•	Überführung der fünf evaluierten Projektangebote in
		Regelangebote
	•	Umbau der ambulanten, inklusiven Förderangebote der
		Kinder- und Jugendhilfe an Schulen
Gesamtkosten/	•	Die Kosten dieser Maßnahme betragen 81.218 Euro im
Gesamterlöse		Jahr 2023 und 93.440 Euro ab dem Jahr 2024.

Entscheidungsvorschlag	 Etablierung der fünf bestehenden Modellprojekte ab 01.09.2023 Zustimmung zur Entfristung der bis zum 14.02.2023 genehmigten 1,0 VZÄ, aufgeteilt zwischen den Abteilungen S-II-E/E1 und S-II-KJF/J 	
Gesucht werden kann im	Inklusion	
RIS auch unter:	Ganztag	
Ortsangabe	-/-	

Telefon: 0 233-49533 Sozialreferat Telefax: 0 233-49544 Stadtjugendamt

Modellprojekt "Inklusive Förder- und Betreuungsangebote an Schulen nach § 35a SGB VIII und §§ 11, 13 SGB VIII" – Entfristung 1 VZÄ

Inklusion leben - auf dem Weg zur Teilhabe aller Menschen vorankommen

Antrag Nr. 20-26 / A 03212 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen -Rosa Liste vom 31.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07992

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

	Inhalts	sverzeichnis	Seite
I.	Vortra	ng der Referentin	1
	1	Problemstellung/Anlass	3
	1.1	Ergebnisse der Evaluation	4
	2	Stellenbedarf	5
	2.1	inhaltlich/qualitative Veränderung	6
	2.1.1	aktuelle Kapazitäten	6
	2.1.2	Zusätzlicher Bedarf/Befristungsverlängerung/Entfristungen	6
	2.1.3	Bemessungsgrundlage	7
	2.2	Alternativen zur Kapazitätsausweitung	7
	2.3	Zusätzlicher Büroraumbedarf	8
	3	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	8
	3.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	
	3.2	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	9
	3.3	Finanzierung	9
II.	Antra	g der Referentin	12
Ш	Besch	nluss	13

Antrag Nr. 20-26 / A 03212 vom 31.10.2022	Anlage 1
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats	Anlage 2
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 3
Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport	Anlage 4
Stellungnahme des Kommunalreferats	Anlage 5

Telefon: 0 233-49533 Sozialreferat Stadtjugendamt

Modellprojekt "Inklusive Förder- und Betreuungsangebote an Schulen nach § 35a SGB VIII und §§ 11, 13 SGB VIII" – Entfristung 1 VZÄ

Inklusion leben - auf dem Weg zur Teilhabe aller Menschen vorankommen

Antrag Nr. 20-26 / A 03212 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen -Rosa Liste vom 31.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07992

5 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 06.12.2022 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit o. g. Stadtratsantrag wird die Stadtverwaltung gebeten, die Inklusion von Menschen mit Behinderung voranzutreiben. Auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und als eine Maßnahme im Rahmen des 2. Aktionsplans "München wird inklusiv" verfolgt das Sozialreferat/Stadtjugendamt mit dem Modellprojekt "Inklusive Förder- und Betreuungsangebote an Schulen nach § 35a Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 11, 13 SGB VIII" bereits mit Start des Projekts am 01.09.2016 das Ziel, dass das Teilhaberecht von Menschen mit Behinderungen konsequent umgesetzt werden soll. Dafür muss ein zunehmendes Bewusstsein aller beteiligten Akteur*innen entstehen und bestehende Strukturen müssen reflektiert werden.

Zuständig für alle Kinder und Jugendlichen in München hat das Sozialreferat/Stadtjugendamt deshalb in enger Abstimmung mit dem Kooperationspartner Schule einen neuen, niederschwelligeren und inklusiven Zugang für Kinder und Jugendliche mit Förder- und Hilfebedarf geschaffen: Zeitnah, ambulant und flexibel erhalten sie die notwendige und geeignete Hilfe in ihrer Schule. Ihre Mitschüler*innen können an vielen Angeboten teilnehmen. So wird Förderung und Hilfe zu einem inklusiven Angebot für Kinder und Jugendliche mit und ohne besondere Förderbedarfe. Eltern werden intensiv beraten und unterstützt, bei Bedarf auch Eltern von Mitschüler*innen, die an Förderangeboten teilnehmen. Kurze Wege zwischen den Systemen "Schule und

Jugendhilfe" ermöglichen eine rasche Verständigung, unterstützen Prävention, die Teilhabemöglichkeit an allen Angeboten an der Schule und eine abgestimmte Förderplanung.

Damit unterstützt das Projektangebot in enger Kooperation mit der Schule inklusive Strukturen in der Schule, ermöglicht ein gemeinsames Aufwachsen und fördert ein selbstverständliches Miteinander unter Mitschüler*innen.

Der Ansatz, junge Menschen im Entwicklungsalter und an der Schule zu erreichen, die zunehmend zu ihrem Ganztagsort wird, und "Inklusion zu leben" ist aus Sicht der Jugendhilfe besonders wirksam, "um auf dem Weg zur Teilhabe aller Menschen voranzukommen".

Konkret erprobt das Sozialreferat/Stadtjugendamt für Kinder und Jugendliche mit Rechtsanspruch auf eine Hilfe gemäß § 35a SGB VIII gemeinsam mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und in engem Zusammenwirken mit fünf Schulen als Alternative zu einer Heilpädagogischen Tagesstätte ein inklusives Förder- und Betreuungsangebot. Mit den jeweiligen Schulleitungen der Grundschulen an der Bergmannstraße und am Schererplatz, der Mittelschule an der Situlistraße und den Sonderpädagogischen Förderzentren München Mitte 2 an der Isar und München Ost wurden standortbezogene Konzepte abgestimmt und im Projektzeitraum stetig weiterentwickelt. Es wird mit den Beziehungssystemen der Kinder und Jugendlichen an Ursachen für den Hilfebedarf gearbeitet mit dem Ziel nachhaltiger Verbesserungen ihrer Situation in allen Lebensbereichen. Eine intensive Elternarbeit trägt maßgeblich zum Gelingen der Hilfe bei. Deshalb werden die Eltern in den Hilfeprozess von Anfang an einbezogen und in ihrer Mitwirkung unterstützt.

Durch den Aufbau verbindlicher Gremienstrukturen zwischen Schule und Jugendhilfe können abgestimmte und zielführende Förderangebote entwickelt und stetig dem aktuellen Bedarf angepasst werden. Diese Zusammenarbeit ermöglicht die gegenseitige Qualifizierung und weitere Kooperationen.

Das Modellprojekt wurde durch das Sozialreferat/Stadtjugendamt evaluiert. Der Evaluationsbericht bestätigt den Modellansatz (Berichtslegung 25.05.2022). Für den angestrebten Ausbau des Angebots in der Regelstruktur müssen die Ergebnisse umgesetzt und die bestehenden Angebote weiterentwickelt werden. Ein vorrangiges Ziel ist es, Kinder und Jugendliche im Rahmen eines erweiterten Personenkreises gem. § 27 SGB VIII (Erziehungshilfe) und unter Berücksichtigung vermuteter oder diagnostizierter Eingliederungsbedarfe gem. § 35a SGB VIII durch die Mitwirkung an inklusiven Strukturen in der Schule und durch geeignete Förderangebote frühzeitiger zu erreichen und ihre Teilhabe unmittelbar und langfristig zu stärken. Der inklusive Anspruch des Angebots muss durch die systemische Betrachtung der unterschiedlichen Lebenszusammenhänge der Kinder/Jugendlichen (z. B. Familie, Schulklasse, Peergroups) geschärft werden.

Die Überführung der fünf bestehenden Projekte in Regelangebote, die Weiterentwicklung dieser Angebote und der geplante, stadtweite Ausbau der neuen Förderangebote an Schulen müssen als Aufgaben des bislang befristeten Vollzeitäquivalents (VZÄ) weiterhin erfüllt werden und erfordern daher die Entfristung der bis 14.02.2023 genehmigten 1,0 VZÄ.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 03212 vom 31.10.2022 zum Punkt "Schulische und berufliche Angebote, 1. Spiegelstrich, Inklusive Förder- und Betreuungsangebote, EDB SOZ lfd. Nr. 29" (Anlage 1) wird dem Stadtrat hier zur Beschlussfassung vorgelegt. Die in diesem Stadtratsantrag weiteren geforderten Maßnahmen werden von den dafür zuständigen Referaten/Stellen in gesonderten Beschlussvorlagen in deren Fachausschüssen eingebracht werden.

1 Problemstellung/Anlass

Mit Beschlussfassung der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13372) erhielt das Sozialreferat/Stadtjugendamt in Umsetzung des 2. Aktionsplans der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine Personalausweitung im Rahmen von 1,0 VZÄ. Von diesen 1,0 VZÄ, befristet bis zum 14.02.2023, konnten 0,7 VZÄ erst zum 01.06.2021 besetzt werden. Eine Aufstockung um 0,3 VZÄ bei einer anderen Stelle war zeitnah möglich.

Am 11.06.2021 wurde das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) verabschiedet. Demnach haben Kinder im Grundschulalter einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung, zunächst Schüler*innen der ersten Jahrgangsstufe ab dem Schuljahr 2026/2027. Ab August 2029 hat jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder soll sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagsschulen erfüllt werden. Auch das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinderund Jugendstärkungsgesetz (KJSG) benennt den Anspruch auf inklusive Förderung.

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Handlungsfeld 1 "Frühe Förderung, Schule, formale Bildung" das Projekt "Inklusive Förder- und Betreuungsangebote an Schulen nach § 35a SGB VIII und §§ 11, 13 SGB VIII", eingestellt. Kinder und Jugendliche mit Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB VIII erhalten projektbezogen individuelle und bedarfsgerechte Förderangebote an der Schule. Alle Angebote sind eng mit der Schule und mit dem Ganztag bzw. der außerschulischen Betreuung abgestimmt, sodass eine ganzheitliche Unterstützung möglich ist.

Die Projekte wurden in Umsetzung des Modells durch das Sozialreferat/
Stadtjugendamt evaluiert. Der Evaluationsbericht lag coronabedingt erst im Juni 2022 vor. Die Evaluationsergebnisse können aus vorgenannten Gründen bis zum 15.02.2023 (Befristung siehe oben) nicht umgesetzt werden. Die notwendige und grundsätzliche Weiterentwicklung der bestehenden Projektangebote und der gewünschte Ausbau inklusiver Jugendhilfeangebote an der Schule sind ohne die Entfristung der bislang genehmigten VZÄ nicht möglich und würde sowohl für die Zielgruppe wie auch für die ausführenden Kooperationspartner*innen zu Leistungsabbrüchen führen.

1.1 Ergebnisse der Evaluation

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird das Modellprojekt weiterhin evaluativ begleiten. Bisherige Ergebnisse sind:

- Erkenntnisse der Zielgruppe
 - Jedes der fünf Projektangebote trotz seiner im Projekt noch unterschiedlichen Ausgestaltung - wird von Kindern/Jugendlichen mit individuellen Hilfebedarfen und ihren Familien positiv erlebt.
 - Stellt eine Bereicherung für die Schulgemeinschaft dar.
- Erkenntnisse der Kooperationspartner*innen
 - Förderung eines selbstverständlichen Miteinanders
 - Förderung der Gemeinschaft an der Schule durch kurze Wege zwischen den Lehr- und Fachkräften
 - zeitnahe Lösung auftretender Unstimmigkeiten unmittelbar vor Ort
 - Bedarfsorientierte F\u00f6rderung schafft Rahmenbedingungen f\u00fcr ein inklusives Miteinander.
 - Teilhabe in der Gemeinschaft ist trotz unterschiedlicher Bedarfe gesichert.

Die Ergebnisse der Evaluation werden in diversen Fachgremien den Träger*innen vorgestellt.

1.2 Weiterentwicklung der Projektangebote und Überführung in Regelangebote

Die bestehenden Angebote müssen als Regelangebot erhalten bleiben und ausgebaut werden, um die vorstehend dargestellten positiven Wirkungen für die jungen Menschen und ihre Familien nicht abbrechen zu lassen. Im Modellprojekt wurde aufgezeigt, dass die Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden müssen, um Erziehungs- und Eingliederungsbedarfe an Schulen inklusiv ausgestalten zu können - insbesondere im Hinblick auf den Ausbau des Ganztags. So kann die Jugendhilfe Kinder/Jugendliche mit gesetzlich fundiertem Anspruch auf Teilhabeleistungen künftig (auch am Nachmittag) erreichen. Voraussetzung dafür ist die zeitgemäße Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte unter Einbezug von Trägern.

Seite 5 von 14

Eckpfeiler der Weiterentwicklung sind:

- inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf das Kinderund Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Umsetzung des Rechtsanspruchs (2028)
- Ausgestaltung des schulischen Systems in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe für bedarfsgerechtes Lernen und soziale Entwicklung
- ganzheitliche systemische Sicht (Beziehungssysteme im Familien- und Klassengefüge)
- Schaffen von Rahmenbedingungen, um gezielte Einzelförderungen zu ermöglichen
- Gestaltung von Übergängen für Kinder/Jugendliche und ihre Familien
- erlebte Inklusionserfahrung und Auswirkung auf das gesamtgesellschaftliche System
- Umsetzung der Erkenntnisse bei den Trägern der öffentlichen sowie freien Jugendhilfe (inklusive Strukturen)

2 Stellenbedarf

Die fünf Projektangebote müssen ab dem 01.09.2023 in Regelangebote überführt werden. Eine Weiterbefristung der Angebote ist sowohl für die am Projekt beteiligten Akteur*innen (Schule, Träger der freien Jugendhilfe), aber insbesondere für die im Schuljahreswechsel betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Familien nicht zumutbar.

Diese fünf Regelangebote stellen den Ausgangspunkt für eine inklusive Weiterentwicklung teilstationärer Erziehungs- und Eingliederungshilfe dar. Ausgehend vom Evaluationsbericht müssen, wie unter 1.1 dargestellt, folgende Themen für die Umsetzung weiterhin bearbeitet werden:

- Welche Grundstandards (fachlich-systemische Ausrichtung, personelle Ausgestaltung, räumliche Anforderungen, etc.) sind für eine inklusive Regelstruktur erforderlich?
- Für welche Zielgruppe ist bei (weiterentwickelten) inklusiven Rahmenbedingungen eine individuelle Unterstützung weiterhin erforderlich?
- Wie müssen Finanzierungsmodalitäten zwischen den Kostenträgern (Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, etc.) ausgestaltet sein?

Die bestehenden Konzepte müssen sich insbesondere an der Schulart und der Art des Ganztags bzw. den unterschiedlichen Ganztagsformen an der jeweiligen Schule orientieren. Dafür sind Abstimmungen mit den Schulaufsichtsbehörden (Staatliches Schulamt, Regierung von Oberbayern) und dem Referat für Bildung und Sport (bzgl. Raumbedarf und Kooperation mit dem Kooperativen Ganztag) unabdingbar.

Die vorgenannten Aufgaben können nur in einem längeren Entwicklungsprozess unter Einbezug von Trägern umgesetzt werden. Merkmal der fünf künftigen Regelangebote wird die stetige Angebotsentwicklung bleiben mit dem Ziel, ein zukunftsfähiges, inklusives und systemisch fundiertes Förderangebot an Schulen zu gestalten und die Praxiserfahrungen für andere Angebote der Kinder-und Jugendhilfe zu nutzen.

Aufgabenklassifizierung:

Alle fünf Projekte erfüllen gesetzliche Ansprüche nach § 35a SGB VIII und damit an gesetzliche Leistungen, für die ein Rechtsanspruch von Kindern beziehungsweise deren Eltern besteht. Insofern handelt es sich um eine Pflicht- und Daueraufgabe.

Auslöser für den Bedarf:

Ausgehend von Evaluationsergebnissen werden die bestehenden Konzepte weiterentwickelt und bedarfsgerecht angepasst. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Modellprojekten sind ein wesentlicher Ansatz für eine künftige inklusive Ausgestaltung teilstationärer Angebote. Somit handelt es sich um eine qualitative Veränderung der Aufgabe.

2.1 inhaltlich/qualitative Veränderung

Die Ergebnisse der Evaluation, die Neufassung des SGB VIII zum 15.06.2021 und der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter (stufenweiser Ausbau ab Schuljahr 2026/2027) machen eine Anpassung und Ausweitung der bestehenden Projektangebote unumgänglich. Um ein Förderangebot an der Schule allen Schüler*innen mit Hilfebedarf und deren Eltern zeitnah zugänglich zu machen, müssen neben der Neubestimmung des Personenkreises, die Konzepte, die Leistungsbeschreibungen, die Finanzierung, das Controlling, die Verträge, Dienstanweisungen und das Formblattwesen angepasst bzw. neu gefasst werden.

2.1.1 aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan werden derzeit für diese Aufgabe folgende Kapazitäten eingesetzt:

- A437890, 0,7 VZÄ in S17, Dienststellenschlüssel 10335, befristet bis 14.02.2023
- A415873, 0,8 VZÄ in S17, Dienststellenschlüssel 103221, davon 0,3 VZÄ befristet bis 14.02.2023

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf/Befristungsverlängerung/Entfristungen

Zur dauerhaften Wahrnehmung der unter Gliederungspunkt 2 benannten Aufgaben wird eine Entfristung der bis 14.02.2023 befristeten Kapazitäten im Umfang von insg. 1,0 VZÄ (s. Gliederungspunkt 2.1.1) beantragt.

Seite 7 von 14

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Mit dem zu entfristenden 1,0 VZÄ sind überwiegend strategisch-konzeptionelle Aufgaben verbunden. Ein konkreter Stellenbedarf ist daher nicht durch eine methodische Stellenbemessung zu ermitteln.

Im zurückliegenden Projektzeitraum (2016 - 2022) wurde zusammen mit fünf Trägern der freien Jugendhilfe unter Beteiligung der jeweiligen Schulen ein neues, standortbezogenes und systemübergreifendes Angebot entwickelt. Ziel war es Kinder/Jugendliche mit einem Eingliederungsbedarf gem. § 35a SGB VIII innerhalb der Gemeinschaft ihrer Schule zu fördern und ihre Eltern so zu unterstützen, dass nach Möglichkeit der Verbleib an ihrer Schule gesichert werden kann und sie an den Angeboten der Schule und der Jugendhilfe an der Schule teilhaben können. Die Evaluationsergebnisse bestätigen den Erfolg der Maßnahmen. Das Jugendamt möchte die Angebote deshalb als Regelangebote etablieren. Die Empfehlungen, die sich aus den evaluierten Daten ergeben, gehen für die gewünschte Fortführung des Angebots aber weit über die bestehenden Konzepte hinaus. Die Zielgruppe soll gem. § 27 SGB VIII/Hilfe zur Erziehung erweitert, Mitschüler*innen verstärkt in die Angebote einbezogen, Elternarbeit intensiviert und die enge und verbindliche Zusammenarbeit mit einer Vielzahl an Kooperationspartner*innen verstärkt und standardisiert werden.

Demnach sind die Erweiterung des Leistungsspektrums und standortbezogene, differenzierte Leistungsbeschreibungen der fünf Träger Ziel der notwendigen Angebotsentwicklung und Voraussetzung für die Übernahme der fünf Projekte in Regelangebote ab dem 01.09.2023. Notwendig wird die Angebotsentwicklung auch durch die Leitvorgabe in § 1 SGB VIII zur konsequenten Umsetzung inklusiver Jugendhilfeangebote sowie durch den neuen Rechtsanspruch von Kindern im Grundschulalter auf ganztägige Förderung. Die Jugendhilfe muss sich darauf einstellen, Kinder mit Hilfebedarfen zunehmend an der Schule zu erreichen und weniger in eigenen Einrichtungen. Das weiter zu entwickelnde Leistungsangebot muss mit einer Vielzahl zu beteiligender Akteur*innen (Freie Träger der Jugendhilfe, Schulleitungen, Fachkräfte und Leitungen im Jugendamt, Referat für Bildung und Sport, Schulaufsichtsbehörden) und Rechtskreis übergreifend abgestimmt werden. Mit dem entfristeten 1,0 VZÄ sollen die aktuellen Anforderungen an ein aktualisiertes, tragfähiges Leistungsangebot ohne Unterbrechung der bestehenden Projektangebote umgesetzt und mit diesem gute Grundlagen für die geplante Weiterentwicklung teilstationärer Leistungen sowie für den weiteren Ausbau inklusiver Förderangebote an Schulen geschaffen werden.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Ohne Entfristung ist keine inklusive Weiterentwicklung in Umsetzung des KJSG möglich - weder der Ausbau noch die fachliche Weiterentwicklung der ambulanten und inklusiven Präventions- und Förderangebote kann erfolgen. Die von Schule und

Kinder- und Jugendhilfe in Umsetzung der Modellprojekte entwickelten weiterführenden Kooperationsstrukturen, die Inklusion an der Schule unterstützen und die Kooperationsbeziehungen zwischen beiden Systemen stärken, werden an Verbindlichkeit verlieren.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Da die mit Beschluss geschaffene Stelle bereits vorhanden ist und der Arbeitsplatz eingerichtet wurde, wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte

- 40363300 (S-II-E/E1, 0,7 VZÄ, A437890/S17)
- 40363100 (S-II-KJF/J, 0,3 VZÄ, A415873/S17)

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	93.440, ab 2024	81.218, in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	92.640,	81.218, in 2023	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	800,		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,0	1,0	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Seite 9 von 14

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszuzahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages. Die einmalig in 2023 zahlungswirksamen Personalkosten berechnen sich anhand des anteilig für den Zeitraum 15.02.2023 bis 31.12.2023 anzusetzenden JMB der EGr. S17.

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

Die Verstärkung der Inklusion durch das KJSG sowie der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter machen die Weiterentwicklung der bestehenden (teilstationären) Leistungen notwendig. Ziel sind ambulante, flexible und inklusive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ein inklusives Aufwachsen und Lernen ermöglichen. Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich (Grundgesetz Artikel 3, KJSG, GaFöG) vorgeschrieben ist.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 29 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats) ab, da sich Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen ergeben. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2023 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

^{**} ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Unplanbarkeit/Unabweisbarkeit

Die beantragte Ausweitung wurde zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 angemeldet, aber nicht anerkannt. Der schon genannte Stadtratsantrag (Anlage) lag dem Sozialreferat/Stadtjugendamt kurzfristig am 31.10.2022 vor und unterstützt jetzt den vorliegenden Beschluss. Nach dem Willen der Politik soll die Stadtverwaltung "die notwendigen Voraussetzungen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen schneller und wirksamer vorantreiben. Dafür soll u. a. die hier beschriebene Maßnahme "Inklusive Förder- und Betreuungsangebote an Schulen..." noch in diesem Jahr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden." Kinder/Jugendliche mit einem festgestellten Hilfebedarf gem. § 35a SGB VIII haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Der öffentliche Träger stellt die notwendige und geeignete Hilfe fest (§ 36 SGB VIII). Handelt es sich im Einzelfall bei dem inklusiven Förderangebot um die geeignete Hilfe, so darf diese nicht abgewiesen werden. Die Kommune ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verpflichtet.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport (vgl. Anlage 4) und dem Kommunalreferat (vgl. Anlage 5) abgestimmt.

Dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei wurde die Vorlage im Rahmen der stadtweiten Abstimmung zugeleitet.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats ist dem Beschluss in Anlage 2 beigefügt.

Das Sozialreferat teilt hierzu Folgendes mit: Eine Kompensation mittels unbesetzter Stellen durch das Sozialreferat oder eine Finanzierung aus dem Referatsbudget ist nicht möglich, da die Entfristung der Stelle erst im Jahr 2023 wirksam wird und die Personalsituation im Referat und somit auch das Referatsbudget im nächsten Jahr zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden kann. Deshalb erfolgt aufgrund der Stellungnahme keine Anpassung der Beschlussvorlage.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dem Beschluss in Anlage 3 beigefügt. Das Sozialreferat teilt hierzu Folgendes mit: Auf die obige Erwiderung des Sozialreferats zur Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats wird verwiesen. Zwar hat der Stadtrat dem Beschluss "Haushaltsplan 2023 Eckdatenbeschluss" (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) zugestimmt, nach dem in Anlage 3 nur anerkannte Beschlüsse eingebracht werden sollten. Der vorliegende Beschluss wurde zunächst nicht anerkannt. Im Oktober 2022 priorisierte der Stadtrat neu und möchte im Kinder- und

Jugendhilfeausschuss den vorliegenden Beschluss behandeln. Das Sozialreferat verweist auf den Punkt 3.3 "Finanzierung", Seite 9 in dieser Vorlage.

Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Hilfebedarf gem. § 35a SGB VIII haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Im Zuge des neuen Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter werden Kinder mit Eingliederungshilfebedarf zunehmend an der Schule diese Hilfe erhalten müssen. Die Kommune ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verpflichtet. Auch in der Novellierung des SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz ist der Rechtsanspruch auf gleichberechtigte Teilhabe festgeschrieben. Zudem fordert die Politik mit dem Stadtratsantrag (Anlage 1), dass innerhalb der Landeshauptstadt München Inklusion von Menschen mit Behinderung stärker vorangetrieben wird, dazu zählen auch die Inklusiven Förder- und Betreuungsangebote an Schulen.

Sollte einer Entfristung der Stelle nicht zugestimmt werden, würde dies die Beendigung eines mehrjährigen erfolgreichen Prozesses bedeuten. Die Weiterentwicklung und der Ausbau der Inklusiven Förder- und Betreuungsangebote an Schulen und somit der Ausbau der Inklusion an Schulen würde gestoppt werden. Junge Menschen mit Behinderung blieben unversorgt.

Die Stellungnahme des Referats für Bildung und Sport ist dem Beschluss in Anlage 4 beigefügt.

Das Sozialreferat teilt hierzu ergänzend mit:

Die fünf Schulen, an denen die Hilfe bereits verortet ist, wurden zwischenzeitlich in dieser Beschlussvorlage im Vortrag der Referentin benannt. Aussagen dazu, an welchen konkreten Schulen die Hilfe bei einem künftigen Ausbau erbracht werden wird, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Eine Auswahl der Schulen wird in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München, der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Förderschulen und dem Referat für Bildung und Sport erfolgen. Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird mit dem Referat für Bildung und Sport auch hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen Angeboten (zum Beispiel Kooperative Ganztagsbildung, Horte und Tagesheime) sowie der Räume und der IT-Ausstattung eng und intensiv zusammenarbeiten, sobald die hierfür erforderlichen Personalressourcen gesichert zur Verfügung stehen.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund personeller Abordnungen im Zusammenhang der Pandemie und der Ukrainekrise nicht möglich.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1. Der Unplanbarkeit/Unabweisbarkeit wird zugestimmt.
- 2. Das Sozialreferat wird beauftragt, ab 01.09.2023 die bestehenden fünf Projekte an Schulen in Regelangebote zu überführen und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- 3. Das Sozialreferat wird beauftragt, sich für die Weiterführung der fünf Projekte an Schulen mit dem Referat für Bildung und Sport (RBS-A-4) hinsichtlich der weiterhin unentgeltlichen Nutzung von Räumen an den Schulen abzustimmen.

4. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Stellenentfristung im Umfang von insg. 1,0 VZÄ (derzeit befristet bis 14.02.2023) mit Wirkung zum 15.02.2023 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig in 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 81.218 Euro und die ab dem Jahr 2024 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 92.640 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bzw. 2024 anzumelden (davon in 2023 in Höhe von bis zu 56.853 Euro und ab 2024 in Höhe von bis zu 64.848 Euro auf der Kostenstelle: 20231010, Profitcenter: 40363300 und davon in 2023 in Höhe von bis zu 24.365 Euro und ab 2024 in Höhe von bis zu 27.792 Euro auf der Kostenstelle: 20221000, Profitcenter: 40363100).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, dem Stadtrat im Jahr 2026 darzustellen, welche Effekte und Ziele tatsächlich erreicht wurden.

5. Arbeitsplatzkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2024 dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die laufenden Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 in Höhe von 800 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.2, Kostenstelle 20290009).

6. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte entfristete Stelle keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslöst.

- Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.
 Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.
- 8. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03212 von der SPD / Volt Fraktion, Fraktion Die Grünen Rosa Liste vom 31.10.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- Die Nr. 4, 3. Absatz dieses Beschlusses unterliegt hinsichtlich der Berichtslegung über die mit Hilfe der Stellenentfristung erreichten Effekte und Ziele der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende Die Referentin

Verena Dietl Dorothee Schiwy
Bürgermeisterin Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Revisionsamt 7. K.

V. Wv. Sozialreferat

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Kommunalreferat

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Referat für Bildung und Sport

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Sozialreferat, S-II-E

An das Sozialreferat, S-II-KJF/J

An das Sozialreferat, S-II-LG/F

An den Migrationsbeirat

z. K.

Am